



KOA 1.530/17-007

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **U1 Tirol Medien GmbH** (FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck) wird dieser gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **„INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 03.05.2016, KOA 1.530/16-004, zugeteilten Versorgungsgebiets „**Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes sowie das Ötztal**“ erteilt. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr **„Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes, das Ötztal sowie das Wipptal“**. Es umfasst das östliche Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes, insbesondere die Gemeinden Ebbs im Bezirk Kufstein und Kössen im Bezirk Kitzbühel, die Gemeinde Imst sowie die Gebiete rund um die Gemeinden Längenfeld und Sölden im Bezirk Imst, die Gemeinden Schönwies, Zams und Landeck im Bezirk Landeck sowie aufgrund der gegenständlichen Erweiterung auch die Gebiete südlich von Innsbruck, das Stubaital bzw. das Wipptal entlang bis zum Brenner, soweit diese Gebiete durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der U1 Tirol Medien GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.07.2016, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die U1 Tirol Medien GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes sowie das Ötztal“.

Am 20.07.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Am 21.11.2016 verfasste der Amtssachverständige DI Thomas Janiczek ein technisches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 14.02.2017 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“ gemäß § 12 Abs. 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 17.04.2017, um 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Mit Schreiben vom 14.02.2017 informierte die KommAustria die Antragstellerin über die erfolgte Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität.

Mit Schreiben vom 20.02.2017, bei der KommAustria am 22.02.2017 eingelangt, erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag vom 19.07.2016 aufrecht zu erhalten.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist langten keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein.

Mit Schreiben vom 11.05.2017 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Die Tiroler Landesregierung nahm mit Schreiben vom 31.05.2017, bei der KommAustria am 02.06.2017 eingelangt, zur Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazität Stellung, wobei sie keine Einwendungen gegen den gegenständlichen Antrag der U1 Tirol Medien GmbH erhob.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Mit der beantragten Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“ können ca. 40.000 Personen versorgt werden. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“ versorgte Gebiet gegeben. Ein lückenloser Anschluss an das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes sowie das Ötztal“ ist daher gegeben. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung beträgt ca. 20.000 Personen. Diese ist aber für eine durchgängige und lückenlose Versorgung des Gebietes notwendig und im dicht verbauten und topografisch schwierig zu versorgenden Raum Innsbruck/Wipptal technisch unvermeidbar.

Mit der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“ lässt sich insbesondere das Gebiet südlich der Stadt Innsbruck, das Stubaital bzw. das Wipptal entlang bis zum Brenner, versorgen.

Für die beantragte Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“ besteht noch kein Genfer Planeintrag, das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen wurde positiv abgeschlossen. Das Konzept der Antragstellerin ist somit als technisch realisierbar anzusehen und es kann aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.2 Antragstellerin

2.2.1 Antrag

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes sowie das Ötztal“. Sie führt dazu aus, mit der geplanten Erweiterung sollen bisher unversorgte Gemeinden im Süden von Innsbruck, insbesondere im Stubaital und Wipptal, versorgt werden.

2.2.2 Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin U1 Tirol Medien GmbH ist eine beim Landesgericht Innsbruck zu FN 161909 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 50.000,-. Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH sind:

- zu 53,195 % Ing. Günther Berghofer,
- zu 20 % die Radio Event GmbH,
- zu 20 % die Moser Holding Beteiligung GmbH,
- zu 5,2 % die Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H,
- zu 0,69 % Franz Wallner,
- zu 0,54 % der Richard Rieder Privatstiftung und

- zu 0,375 % Bruno Holz knecht

Die Moser Holding Beteiligung GmbH ist zu 5,48 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418i beim Landesgericht Innsbruck) beteiligt, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ verfügt.

2.2.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 03.05.2016, KOA 1.530/16-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes sowie das Ötztal“. Die Antragstellerin versorgt in ihrem Versorgungsgebiet das östliche Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes sowie das Ötztal, insbesondere auch die Gemeinden Ebbs im Bezirk Kufstein, Kössen im Bezirk Kitzbühel, Imst und die Gebiete rund um die Gemeinden Längenfeld und Sölden im Bezirk Imst sowie die Gemeinden Schönwies, Zams und Landeck im Bezirk Landeck.

Aufgrund des Zulassungsbescheides wurden der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „AICHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz“
- „EBBS 2 (Oberbuchberg) 103,7 MHz“
- „GERLOS 2 (Gerlosberg PTA RIFU Station) 103,7 MHz“
- „HAIMING (Haiminger Alm) 106,8 MHz“
- „HINTERTUX (Hintertux Talstation) 89,2 MHz“
- „IMST 3 (Oberstein Arzl) 95,0 MHz“
- „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“
- „INZING 2 (Stieglreith) 94,2 MHz“
- „JENBACH 2 (Larchkopf) 89,2 MHz“
- „KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 106,0 MHz“
- „KOESSEN SCHWENDT (Bichlachweg) 105,4 MHz“
- „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz“
- „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 102,5 MHz“
- „LANDECK 3 (Krahberg) 101,6 MHz“
- „MAYRHOFEN 3 (Ahorn – Panorama Funkstation) 102,6 MHz“
- „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 88,9 MHz“
- „S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz“
- „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“
- „SOELDEN 2 (Brändleweg 3) 97,1 MHz“
- „WATTENS 4 (Volderberg) 100,5 MHz“
- „WILDSCHOENAU 2 (Oberau 33) 93,8 MHz“
- „WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz“

Die Antragstellerin veranstaltet unter dem Namen „Radio U1 Tirol“ ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Musikprogramm ist ausgerichtet auf die Musikrichtungen Oldies, Evergreen, Schlager, Volksmusik und volkstümliche Musik und bodenständige Musik von lokalen Interpreten aus dem Sendegebiet. Das Verhältnis des Musikprogramms zum Wortprogramm (ohne Werbung) ist im

Durchschnitt etwa 60:40. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen, Künstler mit einem starken Lokalbezug und CD-Neuerscheinungen aus dem musikalischen Umfeld.

2.3 Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Hinsichtlich der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge verweist die Antragstellerin im Wesentlichen darauf, dass das Versorgungsgebiet für die beantragte Übertragungskapazität bereits im versorgten Sendegebiet und im Bezirk Innsbruck Land liege. Zudem bestünden zwischen Innsbruck und den beiden Seitentälern Stubaital und Wipptal starke Pendlerströme und bei der Bevölkerung der Wunsch, das Programm von Radio U1 Tirol auch am Heimatort empfangen zu können. Vor dem Hintergrund der geografischen Nähe des beantragten Gebietes zum bestehenden Versorgungsgebiet besteht jedenfalls ein politischer Zusammenhang der Gebiete. Darüber hinaus besteht ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, der sich auf kultureller und sozialer Ebene zeigt, insbesondere durch den bestehenden gemeinsamen Lebensraum der Bevölkerung in Innsbruck und Umgebung.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die Region südlich von Innsbruck, das Wipptal bzw. das Stubaital entlang bis zum Brenner, und um die in diesem Gebiet nicht (zur Gänze) bereits versorgten Gemeinden ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei.

Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich lassen sich zudem im Zuge einer Erweiterung des Versorgungsgebietes in südlicher Richtung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die hinzukommende Reichweite weiter verbessern.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin entsteht eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 20.000 Personen. Diese Doppelversorgung ist auch nicht weiter reduzierbar, da die beantragte Übertragungskapazität im Wesentlichen nicht versorgte Gebiete südlich der Stadt Innsbruck, das Wipptal bzw. das Stubaital entlang, bis zum Brenner versorgt und diese bis dato aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht ausreichend versorgt werden konnten. Somit ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 40.000 Personen.

2.4 Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 31.05.2017 dahingehend geäußert, dass sie gegen die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die U1 Tirol Medien GmbH keine Einwendungen habe.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 19.07.2016, den zitierten Akten der KommAustria und dem offenen Firmenbuch, sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek vom

21.11.2016. Die Feststellungen zur Gesellschafterstruktur ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3 Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes sowie das Ötztal“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 40.000 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Personen liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte - neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ - durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 17.04.2017 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des vorliegenden Antrags der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4 Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 21.11.2016 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“ unmittelbar an das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes sowie das Ötztal“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht (zur Gänze) versorgte Gebiete der Region südlich von Innsbruck, das Wipptal bzw. das Stubaital entlang bis zum Brenner. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 20.000 Personen, die jedoch aufgrund der topographischen Gegebenheiten für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf die in dieser Region bestehenden starken Pendlerströme zwischen Innsbruck und den beiden Seitentälern Stubaital und Wipptal. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität den zweifellos zum bestehenden Versorgungsgebiet gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 40.000 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüber hinausgehende, eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5 Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung nahm mit Schreiben vom 31.05.2017 zum Antrag der Antragstellerin Stellung und führte darin aus, dass sie keine Einwendungen gegen die beantragte Erweiterung erhebe.

4.6 Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der gegenständlich beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes sowie das Ötztal“ um bisher nicht (zur Gänze) versorgte Gebiete der Region südlich von Innsbruck, das Stubaital bzw. das Wipptal entlang bis zum Brenner, erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen, wobei durch die entstehende Erweiterung in das Stubaital bzw. das Wipptal auch eine Änderung des Gebietsnamens erforderlich wurde. Aus diesem Grund wird das Zulassungsgebiet der U1 Tirol Medien GmbH mit rechtskräftiger Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 90,7 MHz“ wie in Spruchpunkt 1. ersichtlich umbenannt.

4.7 Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8 Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan

abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.530/17-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Juni 2017

Kommunikationsbehörde Austria

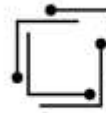
Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. U1 Tirol Medien GmbH, Andreas Hofer Straße 10, 6130 Schwaz, **per RSb**
2. Vorab an U1 Tirol Medien GmbH, z.Hd. Ing. Dietmar Heiseler, Andreas Hofer Straße 10, 6130 Schwaz **per E-Mail** an: heiseler@tirol.com und gf@u1-radio.at

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
3. Amt der Tiroler Landesregierung, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.530/17-007

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 1																																																																																																																																		
2	Standort	Patscherkofel Feratelmast																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	U1 Tirol Medien GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	90,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio U1 Tirol																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E27 40		47N12 29	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2248																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	28,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-28,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,1</td> <td>7,6</td> <td>8,4</td> <td>10,4</td> <td>11,7</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,4</td> <td>10,2</td> <td>9,8</td> <td>11,4</td> <td>14,2</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>22,3</td> <td>24,5</td> <td>26,2</td> <td>27,3</td> <td>27,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,9</td> <td>27,3</td> <td>26,2</td> <td>24,5</td> <td>22,3</td> <td>19,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>14,2</td> <td>11,4</td> <td>9,8</td> <td>10,2</td> <td>11,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,0</td> <td>11,7</td> <td>10,4</td> <td>8,4</td> <td>7,6</td> <td>8,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	8,1	7,6	8,4	10,4	11,7	12,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	11,4	10,2	9,8	11,4	14,2	17,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	19,7	22,3	24,5	26,2	27,3	27,9	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	27,9	27,3	26,2	24,5	22,3	19,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	17,0	14,2	11,4	9,8	10,2	11,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	12,0	11,7	10,4	8,4	7,6	8,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	8,1	7,6	8,4	10,4	11,7	12,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	11,4	10,2	9,8	11,4	14,2	17,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	19,7	22,3	24,5	26,2	27,3	27,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	27,9	27,3	26,2	24,5	22,3	19,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	17,0	14,2	11,4	9,8	10,2	11,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	12,0	11,7	10,4	8,4	7,6	8,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	54 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			